

**INHALT:****Apostolischer Stuhl**

Botschaft von Papst Franziskus zum 104.  
Welttag des Migranten und Flüchtlings  
im Rahmen der Interkulturellen Woche  
am 28.09.2018 .....166

**Deutsche Bischofskonferenz**

Aufruf der deutschen Bischöfe zum  
Caritas-Sonntag 2018 .....169

Aufruf der deutschen Bischöfe zum  
Weltmissionssonntag 2018 .....170

Hinweise zur Durchführung der Missio-  
aktion zum Sonntag der Weltmission 2018 .....170

Gebetstag für Missbrauchopfer .....171

Verlautbarungen der deutschen  
Bischofskonferenz .....172

**Der Diözesanadministrator**

Beschluss der Bistums-KODA  
vom 20.06.2018 .....172

Einführung der neuen Lektionare .....173

Feststellung des Jahresabschlusses 2017  
des Bistums Hildesheim und Entlastung  
des Ökonomen für das Haushaltsjahr 2017 .....173

Feststellung des Jahresabschlusses 2017  
des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim  
und Entlastung des Ökonomen für das  
Haushaltsjahr 2017 .....174

Richtlinien für die vernetzte Ausbildung  
pastoraler Dienste im Bistum Hildesheim .....174

Beschlüsse der Bundeskommission der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des  
Deutschen Caritasverbandes vom  
14.06.2018 .....178

**Bischöfliches Generalvikariat**

Feier der Zusage (Zulassungsfeier) zur  
Taufe von erwachsenen Katechumenen .....218

**Kirchliche Mitteilungen**

Veränderungen Pastorales Personal .....218

## Apostolischer Stuhl

### Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings im Rahmen der Interkulturellen Woche am 28.09.2018

*Die Migranten und Flüchtlinge aufnehmen, beschützen,  
fördern und integrieren*

Liebe Brüder und Schwestern!

„Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott“ (*Lev 19,34*).

Während der ersten Jahre meines Pontifikats habe ich wiederholt meiner besonderen Sorge um die traurige Situation so vieler Migranten und Flüchtlinge Ausdruck verliehen, die von Kriegen, Verfolgungen, Naturkatastrophen und der Armut fliehen. Es handelt sich ohne Zweifel um ein „Zeichen der Zeit“, das ich zu entziffern versucht habe, wofür ich seit meinem Besuch in Lampedusa am 8. Juli 2013 das Licht des Heiligen Geistes erleht habe. Bei der Errichtung des neuen Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen wollte ich, dass eine besondere Abteilung, die *zeitweise* meiner unmittelbaren Leitung unterstellt sein sollte, die Fürsorge der Kirche für die Migranten, die Evakuierten, die Flüchtlinge und die Opfer des Menschenhandels zum Ausdruck bringe.

Jeder Fremde, der an unsere Tür klopft, gibt uns eine Gelegenheit zur Begegnung mit Jesus Christus, der sich mit dem aufgenommenen oder abgelehnten Gast jeder Zeitepoche identifiziert (vgl. Mt 25,35.43). Der Herr vertraut der mütterlichen Liebe der Kirche jeden Menschen an, der gezwungen ist, die eigene Heimat auf der Suche nach einer besseren Zukunft<sup>1</sup> zu verlassen. Diese Fürsorge

<sup>1</sup> Cfr. Papst Pius XII., Apostolische Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952). Titulus Primus, I.

muss konkreten Ausdruck in jedem Abschnitt der Erfahrung der Flüchtlinge finden: von der Abfahrt bis zur Reise, von der Ankunft bis zur Rückkehr. Es ist eine große Verantwortung, die die Kirche mit allen Glaubenden und Menschen guten Willens teilen möchte, die gerufen sind, auf die zahlreichen durch die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen hervorgerufenen Herausforderungen mit Großzügigkeit, Engagement, Klugheit und Weitblick zu antworten, jeder freilich gemäß den eigenen Möglichkeiten.

Diesbezüglich möchte ich erneut bekräftigen, dass man unsere gemeinsame Antwort in vier Verben gemäß den Grundsätzen der Lehre der Kirche aufgliedern könnte: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren<sup>2</sup>.

Wenn wir das gegenwärtige Szenario betrachten, so bedeutet *aufnehmen* vor allem, den Migranten und Flüchtlingen breitere Möglichkeiten für eine sichere und legale Einreise in die Zielländer anzubieten. In diesem Sinn ist ein konkretes Bemühen wünschenswert, damit die Gewährung von Visa zu humanitären Zwecken und zur Wiedervereinigung von Familien vermehrt und vereinfacht wird. Zugleich erhoffe ich mir, dass eine größere Anzahl von Ländern Programme privater und gemeinschaftlicher Patenschaften einrichten und humanitäre Korridore für die am meisten gefährdeten Flüchtlinge eröffnen. Es wäre darüber hinaus angebracht, zeitlich befristete Sondervisa für Personen vorzusehen, die von den Konflikten in den angrenzenden Ländern fliehen. Die kollektiven und willkürlichen Ausweisungen von Migranten und Flüchtlingen sind keine geeignete Lösung, vor allem, wenn diese in Länder geschehen, die die Achtung der Würde und der Grundrechte nicht gewährleisten können<sup>3</sup>. Ich möchte nochmals unterstreichen, wie wichtig es ist, den Migranten und Flüchtlingen eine erste angemessene und anständige Unterbringung anzubieten. „Projekte mit einer Verteilung der aufzunehmenden Migranten, die an verschiedenen Orten bereits begonnen wurden, scheinen dagegen die persönliche Begegnung zu erleichtern, eine bessere Qualität der Dienst-

<sup>2</sup> Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“, 21. Februar 2017.

<sup>3</sup> Vgl. Beitrag des ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 103. Sitzung des Rats der IOM, 26. November 2013.



leistungen zu ermöglichen und größere Erfolgchancen zu gewährleisten“<sup>4</sup>. Der Grundsatz der zentralen Stellung der menschlichen Person, der von meinem geschätzten Vorgänger Papst Benedikt XVI. mit Festigkeit bekräftigt wurde<sup>5</sup>, verpflichtet uns dazu, die Sicherheit der Personen stets der Sicherheit des Landes voranzustellen. Folglich ist es notwendig, das für die Grenzkontrollen verantwortliche Personal entsprechend auszubilden. Die Lage der Migranten, der Asylbewerber und der Flüchtlinge erfordert, dass ihnen die persönliche Sicherheit und der Zugang zu den Grunddienstleistungen gewährleistet werden. Im Rückgriff auf die grundlegende Würde jeder Person sind Bemühungen notwendig, um alternative Lösungen zur Verwahrung für diejenigen vorzuziehen, die das Landesgebiet ohne Genehmigung betreten<sup>6</sup>.

Das zweite Verb, *beschützen*, artikuliert sich in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Verteidigung der Rechte und der Würde der Migranten und der Flüchtlinge unabhängig von ihrem Migrantenstatus<sup>7</sup>. Dieser Schutz beginnt in der Heimat und besteht im Angebot von sicheren und bescheinigten Informationen vor der Abreise und in der Bewahrung vor Praktiken illegaler Anwerbung<sup>8</sup>. Dies müsste, sofern möglich, am Ort der Einwanderung fortgeführt werden, indem man den Migranten eine angemessene konsularische Betreuung sichert, das Recht, die Ausweispapiere immer mit sich zu führen, einen gebührenden Zugang zur Justiz, die Möglichkeit zur Eröffnung von persönlichen Bankkonten und die Gewährleistung einer Mindestlebensversorgung. Wenn die Fähigkeiten der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge entsprechend erkannt und genutzt werden, so stellen sie eine echte Ressource für die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, dar<sup>9</sup>. Deshalb erhoffe ich mir, dass ihnen, in

Achtung ihrer Würde, Bewegungsfreiheit im Aufnahmeland, Möglichkeit zur Arbeit und der Zugang zu den Mitteln der Telekommunikation gewährt wird. Für diejenigen, die entscheiden, in die Heimat zurückzukehren, halte ich es für angemessen, Reintegrationsprojekte in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu entwickeln. Das internationale Abkommen zu den Kinderrechten bietet eine rechtliche allgemeine Grundlage für den Schutz der minderjährigen Migranten. Es muss ihnen jede Form der Verwahrung aufgrund ihres *Migrantenstatus* erspart werden, während der reguläre Zugang zur Primar- und Sekundarbildung gesichert werden muss. Desgleichen ist die Gewährleistung eines geregelten Aufenthaltes mit Erreichen der Volljährigkeit und der Möglichkeit zu einer weiteren Ausbildung notwendig. Für die Minderjährigen, die ohne Begleitung oder von ihrer Familie getrennt sind, ist es wichtig, Programme zur zeitlichen Obhut oder der Betreuung durch eine Pflegefamilie zu entwerfen<sup>10</sup>. In Achtung des allgemeinen Rechtes auf eine Nationalität muss diese allen Kindern zum Augenblick ihrer Geburt zuerkannt und entsprechend bescheinigt werden. Die Staatenlosigkeit, in der sich Migranten und Flüchtlinge zuweilen wiederfinden, kann leicht durch eine Gesetzgebung „in Konformität mit den grundlegenden Prinzipien des internationalen Rechts“<sup>11</sup> vermieden werden. Der *Migrantenstatus* sollte den Zugang zur nationalen Gesundheitsversorgung und den Rentensystemen wie auch die Rücküberweisung ihrer Beiträge im Falle einer Rückkehr in die Heimat nicht begrenzen.

*Fördern* heißt im Wesentlichen sich dafür einzusetzen, dass alle Migranten und Flüchtlinge wie auch die sie aufnehmenden Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich als Personen in allen Dimensionen, die das Menschsein ausmacht, wie es der Schöpfer gewollt hat<sup>12</sup>, zu verwirklichen. Unter diesen Dimensionen muss der

4 Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“.

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 47.

6 Vgl. Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 20. Sitzung des Menschenrechtsrates, 22. Juli 2012.

7 Vgl. Papst Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 62.

8 Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und die Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*, 6.

9 Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Teilnehmer des VI. Weltkongresses für die der Migranten- und Flüchtlingsseelsorge, 9. November 2009.

10 Vgl. Papst Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2010) und Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 26. ordentlichen Sitzung des Menschenrechtsrates über die Menschenrechte der Migranten, 13. Juni 2014.

11 Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen, 2013, 70.

12 Vgl. Papst Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio*, 14.

religiösen Dimension der richtige Stellenwert zuerkannt werden, wobei allen sich im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländern, die Bekenntnis- und Religionsfreiheit gewährleistet wird. Viele Migranten und Flüchtlinge weisen Qualifikationen auf, die angemessen bescheinigt und geschätzt werden sollen. Da „die menschliche Arbeit von Natur aus dazu bestimmt ist, die Völker zu verbinden“<sup>13</sup>, ermutige ich dazu, darauf hinzuwirken, dass die Eingliederung der Migranten und Flüchtlinge in die Gesellschaft und die Arbeitswelt vorangetrieben werden, indem allen – einschließlich der Asylbewerber – die Möglichkeit zur Arbeit, zu Sprachkursen, zu aktiver Bürgerschaft und einer angebrachten Information in ihren Herkunftssprachen gewährleistet wird. Im Fall von minderjährigen Migranten muss ihre Einbeziehung in die Arbeit so geregelt werden, dass Missbräuchen und Bedrohungen für ihr normales Wachstum vorgebeugt wird. Im Jahr 2006 hat Papst Benedikt XVI. hervorgehoben, wie im Bereich der Migration die Familie ein „Ort und eine Ressource der Kultur des Lebens und Integrations- und Wertefaktor ist.“<sup>14</sup> Ihre Integrität soll stets durch die Begünstigung der Wiedervereinigung der Familien – einschließlich der Großeltern, Geschwister und Enkel – gefördert werden, und sie soll niemals wirtschaftlichen Erfordernissen unterworfen werden. Migranten, Asylbewerber und Flüchtlingen mit Behinderungen sollen größere Aufmerksamkeit und Unterstützung zugesichert werden. Auch wenn die bisher von vielen Ländern angestellten Bemühungen hinsichtlich einer internationalen Zusammenarbeit und humanitären Assistenz als durchaus lobenswert erscheinen, erhoffe ich mir, dass in der Verteilung jener Hilfen die Bedürfnisse (z. B. medizinische und soziale Versorgung und Bildung) der Entwicklungsländer berücksichtigt werden, die riesige Flüchtlings- und Migrantenströme aufnehmen, und dass gleichermaßen die örtlichen Gemeinschaften, die sich in Situationen materiellen Mangels und Verwundbarkeit befinden<sup>15</sup>, diese Hilfsleistungen empfangen.

13 Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 27.

14 Papst Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2007).

15 Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen, 2013, 30-31.

Das letzte Verb, *integrieren*, liegt auf der Ebene der Möglichkeit interkultureller Bereicherung, die sich durch die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen ergibt. Die Integration ist nicht eine Angleichung, „die dazu beiträgt, die eigene kulturelle Identität zu unterdrücken oder zu vergessen. Der Kontakt mit dem andern führt vielmehr dazu, sein „Geheimnis“ zu entdecken, sich ihm zu öffnen, um seine wertvollen Seiten anzunehmen und so eine bessere gegenseitige Kenntnis zu erlangen. Das ist ein langer Prozess, der darauf abzielt, die Gesellschaft und die Kulturen zu formen, sodass sie immer mehr der Widerschein der vielfältigen Gaben werden, die Gott den Menschen geschenkt hat.“<sup>16</sup> Ein solcher Prozess kann durch die Möglichkeit einer Staatsbürgerschaft, die von wirtschaftlichen und sprachlichen Erfordernissen losgelöst ist, und durch Wege zu einer außerordentlichen gesetzlichen Regelung für Migranten, die einen Aufenthalt über einen langen Zeitraum im Land aufweisen können, beschleunigt werden. Ich beharre nochmals auf der Notwendigkeit, die Kultur der Begegnung in jeder Weise zu begünstigen, indem man die Möglichkeiten zum interkulturellen Austausch vermehrt, die „guten Erfahrungen“ der Integration dokumentiert und verbreitet und man Programme entwirft, um die lokalen Gemeinschaften auf die Integrationsprozesse vorzubereiten. Mir liegt daran, den besonderen Fall der Ausländer hervorzuheben, die aufgrund von humanitären Krisen gezwungen sind, das Einwanderungsland zu verlassen. Es ist erforderlich, dass diesen Personen eine angemessene Unterstützung für die Heimkehr und Programme zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt im Heimatland zugesichert werden.

In Übereinstimmung mit ihrer pastoralen Tradition ist die Kirche bereit, sich selbst für die Umsetzung all der oben vorgeschlagenen Initiativen einzusetzen, aber um die erhofften Ergebnisse zu erreichen, ist der Beitrag der politischen Gemeinschaft und der zivilen Gesellschaft unverzichtbar, jeder entsprechend der eigenen Verantwortung.

Während des Gipfels der Vereinten Nationen, der am 19. September 2016 in New York abgehalten wurde, haben die Verantwortungsträger der Welt klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht, sich zugunsten

16 Papst Johannes Paul II., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2005), 24. November 2004.



der Migranten und der Flüchtlinge zu engagieren, um ihr Leben zu retten und ihre Rechte zu schützen, wobei diese Verantwortung auf weltweiter Ebene geteilt werden soll. Zu diesem Zweck haben sich die Staaten dazu verpflichtet, bis Ende 2018 zwei *Global Compacts* zu verfassen und zu billigen, einer, der sich den Flüchtlingen widmet, und der andere den Migranten.

Liebe Brüder und Schwestern, im Licht dieser angestoßenen Prozesse stellen die nächsten Monate eine günstige Gelegenheit dar, um die konkreten Aktionen, die ich in den vier Verben deklinieren wollte, vorzustellen und zu unterstützen. Ich lade euch somit ein, alle Möglichkeiten zu nutzen, um diese Botschaft mit allen politischen und gesellschaftlichen Akteuren, die am Prozess beteiligt sind, der zur Billigung der zwei weltweiten Vereinbarungen führen wird, und allen, die an der Teilhabe daran interessiert sind, zu teilen.

Heute, am 15. August, feiern wir das Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel. Die Gottesmutter erfuhr die Härte des Exils am eigenen Leib (vgl. *Mt 2,13–15*), sie begleitete liebevoll den Weg ihres Sohnes bis hin zum Kalvarienberg und ist auf ewig dessen Herrlichkeit teilhaftig. Ihrer mütterlichen Fürsprache vertrauen wir die Hoffnungen aller Migranten und Flüchtlinge der Welt und die Bemühungen der sie aufnehmenden Gemeinschaften an, auf dass wir alle lernen, in Übereinstimmung mit dem göttlichen Gebot den anderen, den Fremden zu lieben wie uns selbst.

Vatikanstadt, am 15. August 2017

Hochfest der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel

## Deutsche Bischofskonferenz

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. Angesichts des gravierenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum in vielen Städten und Regionen Deutschlands betont die Caritas in diesem Jahr: „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“.

Menschen erleben, dass sie trotz eines Einkommens als Polizisten, Verwaltungsfachkräfte, Erzieherinnen oder Krankenschwestern keinen bezahlbaren Wohnraum mehr für sich und ihre Familien finden. In immer mehr Städten und Regionen machen die Menschen die frustrierende Erfahrung, an den Rand gedrängt zu werden oder in zu kleinen Wohnungen leben zu müssen.

Die diesjährige Caritas-Kampagne will verdeutlichen, wie wichtig es für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist, dass sich Menschen mit unterschiedlichen Einkommen, unterschiedlicher Bildung und Berufen, aus unterschiedlichen Nationen ganz selbstverständlich im Alltag begegnen.

Wenn jedoch zunehmend der Geldbeutel darüber bestimmt, wer in welchem Viertel wohnen kann, führt dies zu Ausgrenzung und gefährdet den Zusammenhalt. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum geht uns alle an. Es geht auch um Orte der Begegnung, die neue Bewohner in Stadtteilen miteinander ins Gespräch bringen. Vielfach geschieht dies in unseren Pfarrgemeinden. Die Caritas-Kampagne „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ kann Anregungen liefern und für die eigene Arbeit vor Ort genutzt werden. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, in denen es um Quartiersarbeit und ähnliches geht.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntag ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2018

Für das Bistum Hildesheim

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger  
Diözesanadministrator

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 23. September 2018, in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.*

### **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Ps 46). So lautet das Leitwort der diesjährigen Aktion der Missio-Werke. Das Bekenntnis aus dem Alten Testament ist eine Kraftquelle für Christen weltweit, besonders in Ländern, in denen die Kirche bedrängt wird. Das gilt auch für Äthiopien. Das Land ist einer der ärmsten Staaten der Welt, zugleich aber Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die kleine katholische Kirche in Äthiopien engagiert sich für die entwurzelten Menschen und eröffnet ihnen neue Lebensperspektiven. Sie antwortet aber auch auf die allgemeine Verunsicherung, von der vor allem Jugendliche betroffen sind. Sie werden zwischen Tradition und Moderne zerrissen. In dieser Situation macht das Zeugnis der Kirche in Äthiopien beispielhaft deutlich, wie der Glaube den Menschen Heimat gibt.

Im Monat der Weltmission und vor allem am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober, stellen die Missio-Werke die Arbeit der Kirche in Äthiopien in den Mit-

telpunkt. Zugleich erinnern sie daran, dass wir alle gerufen sind, missionarisch Kirche zu sein und den Glauben an Jesus Christus auf der ganzen Welt zu bezeugen. Mit der Kirche in allen Kontinenten sind wir in diesem Ziel und in dieser Aufgabe verbunden. Sichtbarer Ausdruck dieser Solidarität ist die Kollekte, deren Ertrag den ärmsten Ortskirchen zu Gute kommt.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Ingolstadt, den 22.02.2018

Für das Bistum Hildesheim

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger  
Diözesanadministrator

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 28. Oktober 2018 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.*

### **Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2018**

Am 28. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Psalm 46) feiern wir die Gemeinschaft und Solidarität der Christinnen und Christen, die auf dem Weg des Glaubens weltweit miteinander unterwegs sind. Sichtbarer Ausdruck dieser Verbundenheit ist die Kollekte am Weltmissionssonntag. Gehalten in allen katholischen Gemeinden der Welt ist sie die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um groß-



zügige Unterstützung dieser Solidaritätsaktion. Mehr als eintausend bedürftige Bistümer vor allem in Afrika und Asien erhalten durch sie eine dringend benötigte Unterstützung für ihre pastorale und soziale Arbeit.

### **Schwerpunktland Äthiopien**

Die diesjährige Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lädt ein, die katholische Kirche in Äthiopien kennenzulernen. Selbst eines der ärmsten Länder der Welt, ist Äthiopien Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die zahlenmäßig kleine Kirche engagiert sich für die entwurzelten Menschen und schenkt ihnen neue Lebensperspektiven. Sie sucht nach Antworten auf die Zerrissenheit zwischen Tradition und Moderne und auf die Perspektivlosigkeit vor allem der Jugend. Ihr Zeugnis zeigt auf beispielhafte Weise, wie der Glaube den Menschen Heimat geben kann.

### **Eröffnung der Missio-Aktion**

Vom 14. bis 17. September 2018 wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission im Bistum Erfurt eröffnet. Das Bistum verbindet die Eröffnung mit seiner Bistumswallfahrt auf den Domberg. Gemeinsam mit den Gästen aus Äthiopien feiert Bischof Dr. Ulrich Neymeyr den Eröffnungsgottesdienst am 16. September um 9.30 Uhr im Erfurter St. Marien-Dom.

### **Missio-Aktion in den Gemeinden**

- Das Plakatmotiv zeigt junge Katholikinnen bei einer Prozession am „Fest Gottes des Vaters“, das in Äthiopien sowohl katholische als auch orthodoxe Christen feiern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Äthiopien zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.
- Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Äthiopien finden Sie auf einer DVD und auf [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de).

- Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2018 kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

### **Missio-Kollekte am 28. Oktober 2018**

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

### **Informationen und Kontakt**

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms).

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

Bei Fragen zur Missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241/7507-289 oder [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de)

### **Gebetstag für Missbrauchsopfer**

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden. Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor

sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ be-  
gangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. Novem-  
ber stattfindet. Die Ziele des europäischen Tages sind  
es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu  
geben und die Gesellschaft weiterhin für die Themat-  
ik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz  
werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebetstag  
für Missbrauchsoffer bzw. zum Europäischen Tag zum  
Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und se-  
xuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beab-  
sichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

### **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

#### **Nr. 214 Kongregation für das geweihte Leben und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens:**

##### **Instruktion *Cor orans* zur Anwendung der Apos- tolischen Konstitution *Vultum Dei Quaerere* über das weibliche kontemplative Leben**

Der Vatikan hat rechtliche Regelungen für kontemp-  
lative Frauenorden erlassen, die in der Instruktion der  
Kongregation für das gottgeweihte Leben mit dem Ti-  
tel „Cor orans“ (Das betende Herz) zusammengefasst  
sind. Die Instruktion enthält Anwendungsbestimmun-  
gen zu dem Lehrschreiben „Vultum Dei Quaerere“ von  
Papst Franziskus, das dieser im Juli 2016 zurückgezo-  
gen lebenden Ordensfrauen gewidmet hatte. Zuletzt  
war 1950 ein päpstliches Dokument zu Frauenklöstern  
erschienen. Beide Schreiben – so die jetzige Instruk-  
tion – bleiben in Kraft. Das neue Dokument nennt in 289  
Artikeln unter anderem Bedingungen für die Gründung  
und Auflösung von Klöstern sowie für die Unterhalts-  
sicherung und die Veräußerung von Eigentum. Geklärt  
werden ferner aufsichts- und weisungsrechtliche Fra-  
gen, die Organisation von Zusammenschlüssen und die  
Aus- und Weiterbildung, aber auch die Nutzung von  
Medien und Rahmenbedingungen des Klausurlebens.

### **Arbeitshilfen**

#### **Nr. 299 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2017/18. Bonn 2018**

Zum achten Mal präsentiert die katholische Kirche in  
Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer mo-  
dern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Dia-  
grammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden  
die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholi-  
scher Schulen und Kindergärten, das Engagement der  
katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirch-  
lichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der  
Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Die drei  
Schwerpunktthemen lauten: „Jugend“, „Ehrenamt“, und  
„Auszeichnungen der Deutschen Bischofskonferenz“.  
Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen An-  
spruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der  
katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Infor-  
mationsmedium eingesetzt werden. Sie erscheint in der  
ersten Augushälfte, ca. zwei bis drei Wochen nach Ver-  
öffentlichung der kirchlichen Statistik am 20. Juli 2018.

Die Broschüren sind nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral,  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301,  
Fax 05121/307-618.

### **Der Diözesanadministrator**

#### **Beschluss der Bistums-KODA vom 20.06.2018**

1. § 18 der Arbeitsvertragsordnung wird wie folgt ge-  
ändert:

„§ 18 Abs. 1

Die Entgeltgruppen 2-15 umfassen sechs Stufen.

§ 18 Abs. 3, letzter Spiegelstrich  
Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5“





2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft.

Hildesheim, 21.06.2018

Bettina Syldatk-Kern  
Stellvertretende Vorsitzende der  
Bistums-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 20.06.2018 in Kraft.

Hildesheim, 25.06.2018

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger  
Diözesanadministrator

### **Einführung der neuen Lektionare zum Advent 2018**

Die neue, revidierte Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift wird seit Ende 2016 in verschiedensten Ausgaben und Publikationsformen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Da sie in ihrer Eigenschaft als offizieller katholischer Bibeltext in deutscher Sprache die bisherige Fassung abgelöst hat, steht nun auch ihre Verwendung in der Liturgie an. Das vordringliche Desiderat besteht dabei in der Einführung der Einheitsübersetzung (2016) in die Messlektionare.

Die Lektionare mit dem erneuerten Bibeltext (für die Lesejahre A, B und C sowie für Werktage, besondere Anlässe etc.) werden sukzessive ab dem 1. Advent 2018 eingeführt, beginnend mit dem Band für das Lesejahr C.

Wenn auch die Lektionare für die Lesejahre A und B vorliegen, wird zudem das neue Evangeliar erscheinen. Ab dann ist der Gebrauch der neuen Bücher verpflichtend.

Für das Bistum Hildesheim

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger  
Diözesanadministrator

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Bistums Hildesheim und Entlastung des Ökonomen, Finanzdirektor Helmut Müller, für das Haushaltsjahr 2017**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 25. Mai 2018 den Jahresabschluss des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2017 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesankirchensteuerrat hat den Jahresabschluss 2017 des Bistums Hildesheim am 23. Juni 2018 angenommen.

Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat haben die Entlastung des Ökonomen, Finanzdirektor Helmut Müller, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2017 des Bistums Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich dem Bistums-Ökonom, Finanzdirektor Helmut Müller, für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung und spreche ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 25. Juni 2018

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger  
Diözesanadministrator

## **Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim und Entlastung des Ökonomen, Finanzdirektor Helmut Müller, für das Haushaltsjahr 2017**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 25. Mai 2018 den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2017 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die Entlastung des Ökonomen, Finanzdirektor Helmut Müller, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2017 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich dem Bistums-Ökonom, Finanzdirektor Helmut Müller, für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung und spreche ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 25. Juni 2018

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger  
Diözesanadministrator

### **Richtlinien für die vernetzte Ausbildung pastoraler Dienste im Bistum Hildesheim**

#### **I. Grundlegungen**

Die Ausbildung der Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en ist geregelt in der

- „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 (Die deutschen Bischöfe Nr. 73),
- „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 19. Mai 2015 (Die deutschen Bischöfe Nr. 101),
- „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindeferenten/-referentinnen“ vom 10. März 1987 in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe Nr. 96),
- „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen“ vom 10. März 1987 in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe Nr. 96).

Diese Rahmenordnungen der Deutschen Bischofskonferenz bilden die verbindlichen Regelungen für die Gestaltung der Ausbildung<sup>1</sup>. Sie enthalten allgemeine Vorgaben, die in diözesanen Ordnungen zu konkretisieren sind. Die vorliegenden Richtlinien setzen diese genannten Rahmenordnungen voraus und formulieren auf dieser Grundlage weitere spezifische Regelungen und Vorgaben für die Ausbildung pastoralen Personals (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en) angesichts der gesellschaftlichen und kirchlichen Rahmenbedingungen, die für das Bistum Hildesheim kennzeichnend sind.

Auf diesem Hintergrund ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich die Ausbildung zum kirchlichen Dienst im Bistum Hildesheim in einer sich verändernden gesellschaftlichen und kirchlichen Situation vorwiegend norddeutscher Diaspora und weiter geographischer (Sozial) Räume ereignet. Entsprechend will sie diejenigen, die in der Ausbildung zu einem pastoralen Dienst stehen, in den sich diversifizierenden und pluralen Kontexten zur Sprach- und Handlungsfähigkeit befähigen.

Im Weiteren stellt sich Ausbildung im Bistum Hildesheim der Herausforderung, die Ausbildung zu einem

<sup>1</sup> Im folgenden wird der Begriff „Ausbildung“ verwendet; einige der genannten Rahmenordnungen verwenden hier analog den Begriff „Berufseinführung“.



pastoralen Dienst angesichts sinkender bzw. schwankender Bewerber/innen/zahlen und Kandidat/innen/en mit unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen zu konzipieren und durchzuführen.

Die praxisorientierte Ausbildung ist wissenschaftlich fundiert und theologisch verortet; sie ist ein geistlicher Weg. Um die Ganzheitlichkeit der Ausbildung zu gewährleisten, bleiben die in allen genannten Rahmenordnungen benannten Dimensionen – pastoral-praktische, spirituelle, menschlich-humanwissenschaftliche und theologische Kompetenz – unverzichtbar und bilden das Grundgerüst der curricularen Inhalte und Verläufe.

Die Ausbildung pastoralen Personals vernetzt statt. Die verschiedenen Zugangswege für die pastoralen Berufsgruppen sowie die unterschiedlichen Berufsprofile und deren Rollenausgestaltungen an den Einsatzorten stehen für die Vielfalt (in) der Pastoral des Bistums Hildesheim.

## II. Ziele der Ausbildung

- Diejenigen, die die Ausbildung zu einem pastoralen Dienst absolvieren, verstehen Kirche als Sakrament, das heißt als Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit (LG 1). Und sie verstehen Kirche als in Christus geeintes Volk Gottes (LG 9), welches durch Taufe, Firmung und Eucharistie geheiligt ist (AA 3) zu bezeugen, dass jeder Mensch teilhat und teilnimmt am österlichen Geheimnis von Sterben, Auferstehen, Vergehen und Werden (GS 22). Sie begreifen, dass der pastorale Leitprozess des Bistums – „Lokale Kirchenentwicklung“ – an diesem Kirchenverständnis auszufalten und zu messen ist.
- Diejenigen, die die Ausbildung zu einem pastoralen Dienst absolvieren, verstehen sich auf dieser Grundlage als von Gott durch die Kirche gesandt, andere Menschen zu befähigen, den christlichen Glauben mit ihrer Lebenswelt in Beziehung zu setzen. Sie sollen gemeinsam mit anderen Gott zur Sprache bringen, Auskunft über ihre Hoffnung geben und dadurch Kirche Gestalt verleihen.

- Diejenigen, die die Ausbildung zu einem pastoralen Dienst absolvieren, sollen in der als geistlichen Weg verstandenen Ausbildungszeit Freiheit und Förderung erfahren. Sie reflektieren und entwickeln ihre Haltungen und ihre jeweilige Persönlichkeit als Werkzeuge pastoralen Handelns.
- Der Prozess der Ausbildung findet in einem pastoralen Team am konkreten Ausbildungsort und in der Ausbildungsgruppe statt. Dabei ist die Klärung der eigenen Rolle ein wichtiger Aspekt.
- Diejenigen, die die Ausbildung (Berufseinführung) zu einem pastoralen Dienst absolvieren, entwickeln durch Reflexion und Bildung theologische, spirituelle, institutionelle, psychosoziale und methodisch-didaktische Handlungskompetenzen. Sie entwickeln Kenntnis und Sensibilität für die Sehnsüchte und Wirklichkeiten der Menschen in unterschiedlichen Milieus und sozialen Räumen.

## III. Verlauf, Inhalte, Formate

Im Mittelpunkt der Ausbildung steht der/die Auszubildende selbst. Er/Sie erschließt sich selbstständig – unterstützt durch konkreten Aufgabenstellungen durch die Ausbildungsleitungen und begleitet durch eine/n Tutor/in – am von der Hauptabteilung Personal/Seelsorge zugewiesenen Ausbildungs- und Dienstort im Selbststudium die Themenbereiche von neun Modulen.

Die Lernergebnisse daraus werden in je eigenen Kolloquien in der jahrgangsübergreifenden Ausbildungsgruppe gemeinsam mit den jeweiligen Ausbildungsleitungen präsentiert, reflektiert und beraten. Dadurch ist die Kontrolle über Lerninhalte und Lernleistungen kontinuierlich gewährleistet.

In diesem Setting von Eigenständigkeit und Begleitung werden folgende Themenbereiche bearbeitet:

- Evangelisierung  
*Verständnis des Begriffes „Pastoral“/ zentrale Kirchenbilder des II. Vatikanischen Konzils/ Glaubenswege-Sendung-Mission*

- **Spiritualität**  
*Grundwissen, Kennzeichen und Merkmale christlicher Spiritualität/ Sprachfähigkeit in geistlichen Dingen (entwickeln)/ Sensibilität für verschiedene spirituelle Formen/ eigene reflektierte Spiritualität entwickeln*
- **Religionspädagogik/Schule**  
*Religiöse Lernprozesse reflektiert wahrnehmen, kennen und gestalten/ Ermöglichungsdidaktik/ (kooperativer) Religionsunterricht/ Katechese/ Kommunikationskompetenz*
- **Öffentlichkeitsarbeit**  
*Kommunikation und Kommunikationsformen verstehen und gestalten (die eigenen, die anderer, in Gruppen, in Medien, im Gottesdienst u. ä.) / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Medien/ Datenschutz*
- **Pastoralliturgie**  
*Kenntnis und reflektierter Umgang mit liturgischen Dokumenten und Büchern/ Riten- und Artikulationskompetenz/ Liturgie anlassbezogen gestalten*
- **Sozialpastoral**  
*Topologie und Theologie des Sozialen/ Milieusensibel handeln/ Sozialraumorientierung/Entwicklungsprozesse gestalten/ Community Organizing aus theologischer Perspektive*
- **Lokale Kirchenentwicklung**  
*Kenntnis und Vertrautheit mit entsprechenden Texten, Dokumenten, theologischen Grundlagen, Erfahrungen und Umsetzungen zu diesem pastoralen Leitprozess des Bistums entwickeln*
- **Ökumene/Interreligiöser Dialog**  
*Andere Konfessionen und Religionen/ Landeskirchen und Freikirchen/ Kenntnis des ökumenischen und interreligiösen Dialogs entwickeln/ Formen der Zusammenarbeit vor Ort/ Ressourcen, Chancen und Gefahren*

- **Entwicklungsprozesse gestalten/ Projektmanagement**  
*Theologische Pastoral und pastorale Theologie als dynamisches reflexives System/ Methoden/ Cynefin-Framework/ Klassisches, agiles, chaotisches Projektmanagement*

Entsprechende Inhalte des Prozesses „Lokale Kirchenentwicklung im Bistum Hildesheim“, der leitgebend für die Ausrichtung und Gestalt von Pastoral im Bistum ist, sind in die jeweiligen Themenmodule integriert, aber auch explizit als ein eigenes Themenmodul gesetzt.

Praxisworkshops finden unter Leitung und Begleitung von Referentinnen und Referenten statt und sollen Raum für angeleitetes Lernen bieten. Praxisworkshops gibt es zu den Themen:

- Homiletik/Ansprache im Gottesdienst
- Moderation/Methoden
- Bistum Hildesheim
- Krise und Trauer
- Leadership

Regelmäßig trifft sich die gesamte Gruppe der Auszubildenden zur Reflexion der pastoralen Praxis - darin z. B.: kollegiale Beratung, spirituelle Bildung und Praxis, Entwicklung und Stärkung institutioneller Kompetenz.

Neben den fachlichen Kompetenzen ist somit auch die Reflexion und Prüfung der eigenen inneren Haltung ein wichtiger Bestandteil des Ausbildungsweges.

Wesentlicher Bestandteil der Ausbildung für alle Berufsgruppen ist weiter die Teilnahme am Sozialwissenschaftlichen Basiskurs zur beruflichen Kompetenzerweiterung „Als Person wachsen und reifen“ im Bistum Münster. So ist die Ausbildung konkret vernetzt mit der Ausbildung anderer Bistümer.



Vorgesehen sind jährliche Exerzitien und geistliche Begleitung.

Berufsspezifische Ausbildungsinhalte werden in eigenen Veranstaltungen erarbeitet. In der Priesterausbildung wird die Kooperation mit den Bistümern Hamburg, Limburg, Aachen und Osnabrück fortgesetzt.

Jährliche Zwischenevaluationen und die zweite Dienstprüfung am Ende der dreijährigen Ausbildung überprüfen die Entwicklung und den Lernerfolg der Auszubildenden.

#### IV. Regularia:

- Der Start eines Ausbildungsjahrgangs erfolgt nach den Sommerferien, in der Regel zum 1. September. Zuvor werden alle Bewerberinnen und Bewerber zu einem Assessment in Hildesheim eingeladen. Bewerbungen sind entsprechend davor bis zum 1. Februar einzureichen.
- Durch die Mitarbeit und in der Mitarbeit bei den Kolloquien, Reflexionstreffen, Praxisbesuchen am Ausbildungs- und Dienstort sowie durch die Abschlussarbeit und Abschlussprüfung (Zweite Dienstprüfung) sind Leistungen zu erbringen, die bewertet und/oder benotet werden und eine Gesamtnote bilden, mit der die Ausbildung abgeschlossen wird. Eine etwaige Wiederholung der Zweiten Dienstprüfung ist möglich.
- Am Ende jedes Ausbildungsjahres finden mit der Ausbildungsleitung Zwischenevaluationen statt, die den Entwicklungsstand und den Lernzuwachs (persönliche, fachliche und institutionelle Kompetenzen) feststellen und reflektieren.
- Alle notwendigen Kosten, die den Auszubildenden durch die Teilnahme an veranlassten Ausbildungsveranstaltungen entstehen, werden nach Vorlage der Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vom Bistum erstattet. Für die Kostenübernahme ist eine vor-

herige grundsätzliche Absprache mit der zuständigen Ausbildungsleitung erforderlich. Für die Erstattung von Fahrtkosten mit der Deutschen Bahn ist die Vorlage der (entwerteten) Originalfahrkarte und bei Fahrten mit dem PKW die Angabe der Fahrstrecke mit Start- und Zielort sowie zurückgelegten Kilometern vorausgesetzt (siehe auch die entsprechenden Regelungen der AVO).

- Nähere Informationen zu den berufsgruppenspezifischen und -internen Regelungen sind über die jeweilige Ausbildungsleitung zu erhalten.

#### V. Geltung:

Diese Richtlinien werden zum Start der Ausbildung am 1. September 2018 erlassen, werden im Hinblick auf eine künftige Ausbildungsordnung fortgeschrieben und daher entsprechend regelmäßig durch neue Fassungen ersetzt.

Hildesheim, 7. Juli 2018

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger  
Diözesanadministrator

**BK 2/2018**  
**Beschlüsse**  
**Sitzung der Bundeskommission 2/2018**  
**am 14. Juni 2018 in Fulda**

**A. Tarifrunde einschließlich Betreuungskräfte und Fahrdienste**

**Teil 1 – Betreuungskräfte und Fahrdienste**

Teil 1 Abschnitt 1, Betreuungskräfte

I. Anlage 2 zu den AVR

1. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 18 eingefügt:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI<sup>144, 145, 146, 147</sup>“

2. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 19 eingefügt:

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI<sup>144, 145, 146, 147</sup>“

3. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 die neuen Hochziffern 144, 145, 146 und 147 hinzugefügt:

„144 Pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilftätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

145 Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR finden keine Anwendung.

146 Diese Eingruppierung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

147 Für Betreuungskräfte, die am 31.12.2018 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

II. Anlage 22 zu den AVR

Die Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 22: Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege



## **Präambel**

<sup>1</sup>Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. <sup>2</sup>Die Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld sollen Pflegepersonen entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig zu bewältigen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Regelung gilt für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 zu den AVR fallen. <sup>2</sup>Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegfachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Pflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

## **§ 2 Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit von Zusatzkräften im häuslichen Umfeld zur Unterstützung im Alltag umfasst die Übernahme von einfachen Tätigkeiten in den Bereichen: Betreuung und allgemeine Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete entlastende Maßnahmen.

<sup>2</sup>Dies können beispielsweise folgende Tätigkeiten sein:

- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

<sup>3</sup>Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse und keine Qualifikation i. S. v. Schulung/Fortbildung/Kurs/Qualifizierungsmaßnahme o.ä. erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

(2) <sup>1</sup>Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege können von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. <sup>2</sup>Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

## **§ 3 Vergütung**

(1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.

(2) <sup>1</sup>Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. <sup>2</sup>In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

(3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

#### **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII und VIIIa, der Anlagen 2d, 2e, 7, 7a sowie der Anlagen 19, 20, 21, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege. <sup>2</sup>Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.“

Teil 1 Abschnitt 2, Fahrdienste

I. Die Anlage 23 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 23 zu den AVR wird § 3 Abs. 1 Satz 6 wie folgt gefasst:

„In den Jahren 2018 bis 2021 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In der Anlage 23 zu den AVR wird ein neuer § 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 6 Neuausschreibungen für Beförderungsleistungen; Anwendung von Tarifverträgen

(1) Dienstgeber, die ab dem 15. Juni 2018 an einem Zuschlagsverfahren für Beförderungsleistungen teilnehmen, können abweichend von § 3 den Dienstverträgen ihrer Mitarbeiter nach § 1 als Mindestinhalt das Entgelt nach § 2 der Anlage 5 des DRK-Reformtarifvertrages in der jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde legen.

(2) Auf Mitarbeiter, die bis zum 14. Juni 2018 eine Vergütung nach § 3 erhalten haben, findet Abs. 1 für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses keine Anwendung. Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

3. Der bisherige § 6 wird zu § 7.





## Teil 2 – Tarifrunde 2018

### A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31.08.2020 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

### B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

#### I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR und Einmalzahlungen

##### 1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 1,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 2 und
- zum 01.01.2020 wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 31 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1,3 v.H.	1,3 v.H.	1,1 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.

##### 2. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

###### „§ 12b Einmalzahlung 2018

<sup>1</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. <sup>5</sup>§ 12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung. <sup>6</sup>Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

3. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 4,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 5 und
- zum 01.01.2020 wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 32 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1,3 v.H.	1,3 v.H.	1,1 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.

4. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

<sup>1</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. <sup>5</sup>§ 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. <sup>6</sup>Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

5. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 7,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 8 und
- zum 01.03.2020 wie aus Anhang 9 ersichtlich gefasst.

6. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

<sup>1</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. <sup>5</sup>§ 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwendung. <sup>6</sup>Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“



## II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

<b>Garantiebtrag</b>	<b>ab 1. Juni 2018 (+ 3,19 %)</b>	<b>ab 1. Januar 2019 (+ 3,09 %)</b>	<b>ab 1. Januar 2020 (+ 1,06 %)</b>
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

## III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

<b>Garantiebtrag</b>	<b>ab 1. Juni 2018 (+ 3,19 %)</b>	<b>ab 1. Januar 2019 (+ 3,09 %)</b>	<b>ab 1. Januar 2020 (+ 1,06 %)</b>
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

## IV. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

<b>Garantiebetrag</b>	<b>ab 1. Juni 2018 (+ 3,19 %)</b>	<b>ab 1. Januar 2019 (+ 3,09 %)</b>	<b>ab 1. Januar 2020 (+ 1,06 %)</b>
Entgeltgruppen S 2 bis S 8b	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen S 9 bis S 18	97,40 €	100,41 €	101,47 €

### C. Jahressonderzahlung

#### I. Bemessungssätze Ost

In §§ 16 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR beträgt der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

- ab 1.1.2019 82 Prozent,
- ab 1.1.2020 88 Prozent,
- ab 1.1.2021 94 Prozent und
- ab 1.1.2022 100 Prozent.

#### II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

In §§ 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr

	<b>2018</b>	<b>2019</b>
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.

<sup>2</sup>Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

### D. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

#### I. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

1. Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden insgesamt um 7,88 Prozent erhöht. Und zwar

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,41 Prozent erhöht.



Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 1.1.2018.

2. Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„IIb Einmalzahlung 2018

<sup>1</sup>Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. <sup>5</sup>Abschnitt II a der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. <sup>6</sup>Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

## II. Weitere Vergütungsbestandteile

Die weiteren Vergütungsbestandteile werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 1.1.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 7 aufgeführten neuen mittleren Werte.

### 1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	94,26 €
ab 1. Januar 2019	97,17 €
ab 1. März 2020	98,20 €

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	84,85 €
ab 1. Januar 2019	87,47 €
ab 1. März 2020	88,40 €

## 2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2018	119,21 €
ab 1. Januar 2019	122,89 €
ab 1. März 2020	124,19 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,74 €	33,67 €
VG 9a	6,74 €	26,91 €
VG 8	6,74 €	20,20 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.01.2019 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,95 €	34,71 €
VG 9a	6,95 €	27,74 €
VG 8	6,95 €	20,82 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.03.2020 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,02 €	35,08 €
VG 9a	7,02 €	28,03 €
VG 8	7,02 €	21,04 €

### 3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2018	20,36 €
ab 1. Januar 2019	20,99 €
ab 1. März 2020	21,21 €

### 4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2018
1 bis 2	140,69 €
3 bis 5b	140,69 €
5c bis 12	134,00 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2019
1 bis 2	145,04 €
3 bis 5b	145,04 €
5c bis 12	138,14 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2020
1 bis 2	146,58 €
3 bis 5b	146,58 €
5c bis 12	139,60 €

#### 5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2018	109,63 €	131,57 €	145,29 €	160,88 €	134,07 €	178,52 €
1. Januar 2019	113,02 €	135,64 €	149,78 €	165,85 €	138,21 €	184,04 €
1. März 2020	114,22 €	137,08 €	151,37 €	167,61 €	139,68 €	185,99 €

#### 6. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2018	1,61 €
ab 1. Januar 2019	1,66 €
ab 1. März 2020	1,68 €

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2018	0,80 €
ab 1. Januar 2019	0,82 €
ab 1. März 2020	0,83 €



7. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	317,53 €
ab 1. Januar 2019	327,34 €
ab 1. März 2020	330,81 €

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	412,77 €
ab 1. Januar 2019	425,52 €
ab 1. März 2020	430,03 €

E. Änderungen in Anlage 7

I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 werden

- zum 01.06.2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- zum 01.01.2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist jeweils der mittlere Wert gültig am 1.1.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 4 aufgeführten neuen mittleren Werte.

1. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

ab 1. Juni 2018	1.014,91 Euro
ab 1. Januar 2019	1.064,91 Euro

3. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7

	ab 1. Juni 2018
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.552,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.495,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.776,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.552,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 Euro



	ab 1. Januar 2019
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.602,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.545,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.826,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.826,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.602,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.545,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.602,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.602,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.545,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.663,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.663,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.545,36 Euro

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro

## II. Anästhesietechnische Assistenten / Notfallsanitäter

### 1. In der Anlage 7 B II wird der Geltungsbereich wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1348) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Notfallsanitäter sowie Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenten ausgebildet werden.“

### 2. Die Anmerkung zum Geltungsbereich der Anlage 7 B II wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für Auszubildende zu Anästhesietechnischen Assistenten findet der Abschnitt erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 01.07.2018 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

### 3. § 12 der Anlage 7 B II entfällt.

## F. Anlage 17a zu den AVR - Altersteilzeit

### I. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2021 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat.“

### II. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Inhalt angefügt:


„In Einrichtungen mit weniger als 40 Mitarbeitern kann ein Altersteilzeitdienstverhältnis vereinbart werden. Ein Anspruch nach § 4 besteht nicht.“

## G. Änderungen im Allgemeinen Teil zu den AVR

### I. § 19 AT zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

2. Es wird ein neuer § 19 Absatz 2a eingefügt mit folgendem Wortlaut:



„(2a) <sup>1</sup>Beantragt der Mitarbeiter eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, soll er dem Dienstgeber die Antragstellung rechtzeitig anzeigen. <sup>2</sup>In diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages vor dem in dem Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellten Tag des Rentenbeginns durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. <sup>3</sup>Erfolgt die Gewährung der Rente durch den Träger der Rentenversicherung rückwirkend, soll das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag zum Monatsletzten des Monats des Zugang des Rentenbescheids beendet werden. <sup>4</sup>Hat der Mitarbeiter eine Teilrente i.S.d. § 42 Abs. 2 SGB VI beantragt oder soll eine Teilrente durch Hinzuverdienstanzrechnung i.S.d. § 34 Abs. 2 f. SGB VI erreicht werden, kann auf Antrag des Mitarbeiters, sofern die Hinzuverdienstgrenzen ansonsten überschritten würden, statt einer Beendigung des Dienstverhältnisses eine Verringerung der Arbeitszeit vereinbart werden.“

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das Alter der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) vollendet.“

4. § 19 Absätze 5 und 6 werden durch folgenden neuen Absatz 5 ersetzt:

„(5) <sup>1</sup>Endet das Dienstverhältnis nach Absatz 3 mit Erreichen der Regelaltersgrenze, so können Dienstgeber und Mitarbeiter während des Dienstverhältnisses durch schriftliche Vereinbarung den Beendigungszeitpunkt, ggf. auch mehrfach, hinausschieben. <sup>2</sup>Erfolgt die erstmalige Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze des Mitarbeiters, soll das Dienstverhältnis verändert fortgesetzt werden oder erfolgt die Einstellung des Mitarbeiters erst nach dessen Erreichen der Regelaltersgrenze, kann auf schriftlichen Antrag des Mitarbeiters das Dienstverhältnis befristet werden. <sup>3</sup>Sofern die Befristung wegen der Personal- und Nachwuchsplanungen des Dienstgebers erfolgt, werden diese dem Mitarbeiter in angemessener Form schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Eine Befristung im Sinn der Sätze 2 und 3 setzt den Bezug einer Altersrente als Vollrente oder den Anspruch des Mitarbeiters auf eine solche Rente voraus.“

## H. Ergänzende Regelungen

Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 jeweils um einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. Zusätzlich werden 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht.

Nach dem 1. Juni 2018 erfolgende Änderungen im TVöD-VKA (BT-K) zu Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Erhöhung der Urlaubshöchstgrenzen werden für den Geltungsbereich der AVR (Anlage 31 zu den AVR) in der auf die Änderungen folgenden Sitzung der Bundeskommission beschlossen.

Nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) werden die beiden Seiten der Bundeskommission über folgende Themen Verhandlungen aufnehmen:

- Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei Wechselschicht
- Entstehung von Überstundenzuschlägen für Teilzeitbeschäftigte bei Wechselschichtarbeit.

#### I. Anlage 2-Reform und zukünftige Verhandlungen über allgemeine Vergütungserhöhungen

Bis zu einer umsetzenden Beschlussfassung der Anlage 2-Reform finden keine Verhandlungen der Bundeskommission zur nächsten Tarifrunde über allgemeine Vergütungserhöhungen statt. Ausgenommen hiervon ist die nächste Verhandlung zu Anlage 30 zu den AVR.

#### Teil 3 – Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt Teil 1 Abschnitt 1 (Betreuungskräfte) dieses Beschlusses zum 1. Januar 2019 in Kraft.



**Anhang**  
 Regelvergütung und Tabellenentgelte  
 (Mittlere Werte)  
 in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen  
 des Deutschen Caritasverbandes e. V.  
 ab 1. Juni 2018

**Anhang 1**

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A**  
 ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
EG 14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
EG 13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
EG 12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
EG 11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
EG 10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
EG 9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
EG 9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B**  
 ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15		4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14		3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13		3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12		3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11		3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10		3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9		3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8		2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7		2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.273,18 €	2.431,68 €	2.584,55 €	2.909,53 €	2.992,37 €	3.145,28 €
P 4	2.178,92 €	2.241,17 €	2.286,50 €	2.320,81 €	2.345,03 €	2.381,36 €

## Anhang 2

### Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
EG 14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
EG 13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
EG 12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
EG 11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
EG 10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
EG 9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
EG 9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

### Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15		4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14		4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13		4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12		3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11		3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10		3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9		3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8		2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7		2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.353,39 €	2.511,84 €	2.669,68 €	3.005,36 €	3.090,93 €	3.248,88 €
P 4	2.259,16 €	2.316,19 €	2.361,81 €	2.397,25 €	2.422,26 €	2.459,79 €



### Anhang 3

#### Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.860,31 €	5.190,81 €	5.559,47 €	6.062,74 €	6.580,45 €	6.921,06 €
EG 14	4.401,04 €	4.700,31 €	5.091,13 €	5.524,82 €	6.008,27 €	6.355,34 €
EG 13	4.056,62 €	4.384,61 €	4.757,99 €	5.163,37 €	5.640,38 €	5.899,26 €
EG 12	3.635,65 €	4.013,07 €	4.454,13 €	4.943,53 €	5.517,78 €	5.790,26 €
EG 11	3.508,11 €	3.856,11 €	4.182,29 €	4.536,17 €	5.020,49 €	5.292,98 €
EG 10	3.380,51 €	3.655,13 €	3.964,32 €	4.299,65 €	4.673,08 €	4.795,69 €
EG 9c	3.280,42 €	3.526,45 €	3.790,94 €	4.075,26 €	4.380,90 €	4.600,00 €
EG 9b	3.074,70 €	3.305,30 €	3.450,00 €	3.874,00 €	4.124,25 €	4.414,13 €

#### Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53 €	4.503,05 €	4.995,51 €	5.569,57 €	5.822,79 €
P 15		4.257,10 €	4.396,67 €	4.745,61 €	5.163,22 €	5.322,71 €
P 14		4.154,10 €	4.290,31 €	4.630,81 €	5.093,43 €	5.177,85 €
P 13		4.051,12 €	4.183,94 €	4.515,99 €	4.755,75 €	4.817,65 €
P 12		3.845,11 €	3.971,19 €	4.286,37 €	4.479,97 €	4.570,02 €
P 11		3.639,13 €	3.758,45 €	4.056,75 €	4.254,84 €	4.344,90 €
P 10		3.433,15 €	3.545,70 €	3.860,88 €	4.012,84 €	4.108,51 €
P 9		3.264,30 €	3.433,15 €	3.545,70 €	3.759,57 €	3.849,62 €
P 8		3.003,48 €	3.149,83 €	3.337,47 €	3.489,01 €	3.699,19 €
P 7		2.830,56 €	3.003,48 €	3.269,54 €	3.402,54 €	3.539,56 €
P 6	2.367,67 €	2.538,09 €	2.697,56 €	3.036,75 €	3.123,21 €	3.282,80 €
P 4	2.315,15 €	2.371,18 €	2.412,72 €	2.444,08 €	2.469,59 €	2.507,85 €

### Anlage 31 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 15	29,42 €	30,33 €	30,65 €
EG 14	27,07 €	27,91 €	28,21 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,54 €	25,30 €	25,57 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,26 €	21,49 €
EG 9c	20,37 €	21,00 €	21,22 €
EG 9b	19,44 €	20,04 €	20,25 €

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
P 16	26,59 €	27,41 €	27,70 €
P 15	24,84 €	25,61 €	25,88 €
P 14	23,48 €	24,21 €	24,47 €
P 13	21,99 €	22,67 €	22,91 €
P 12	21,17 €	21,82 €	22,05 €
P 11	20,42 €	21,05 €	21,27 €
P 10	19,49 €	20,09 €	20,30 €
P 9	19,19 €	19,78 €	19,99 €
P 8	18,34 €	18,91 €	19,11 €
P 7	17,57 €	18,11 €	18,30 €
P 6	16,27 €	16,77 €	16,95 €
P 4	13,76 €	14,19 €	14,34 €

### Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F.

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

## Anhang 4

### Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
EG 14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
EG 13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
EG 12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
EG 11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
EG 10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
EG 9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
EG 9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

### Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15		4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14		3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13		3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12		3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11		3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10		3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9		3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8		2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7		2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.273,18 €	2.431,68 €	2.584,55 €	2.909,53 €	2.992,37 €	3.145,28 €
P 4	2.178,92 €	2.241,17 €	2.286,50 €	2.320,81 €	2.345,03 €	2.381,36 €

## Anhang 5

### Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
EG 14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
EG 13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
EG 12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
EG 11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
EG 10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
EG 9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
EG 9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

### Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15		4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14		4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13		4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12		3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11		3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10		3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9		3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8		2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7		2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.353,39 €	2.511,84 €	2.669,68 €	3.005,36 €	3.090,93 €	3.248,88 €
P 4	2.259,16 €	2.316,19 €	2.361,81 €	2.397,25 €	2.422,26 €	2.459,79 €

## Anhang 6

### Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.860,31 €	5.190,81 €	5.559,47 €	6.062,74 €	6.580,45 €	6.921,06 €
EG 14	4.401,04 €	4.700,31 €	5.091,13 €	5.524,82 €	6.008,27 €	6.355,34 €
EG 13	4.056,62 €	4.384,61 €	4.757,99 €	5.163,37 €	5.640,38 €	5.899,26 €
EG 12	3.635,65 €	4.013,07 €	4.454,13 €	4.943,53 €	5.517,78 €	5.790,26 €
EG 11	3.508,11 €	3.856,11 €	4.182,29 €	4.536,17 €	5.020,49 €	5.292,98 €
EG 10	3.380,51 €	3.655,13 €	3.964,32 €	4.299,65 €	4.673,08 €	4.795,69 €
EG 9c	3.280,42 €	3.526,45 €	3.790,94 €	4.075,26 €	4.380,90 €	4.600,00 €
EG 9b	3.074,70 €	3.305,30 €	3.450,00 €	3.874,00 €	4.124,25 €	4.414,13 €

### Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53 €	4.503,05 €	4.995,51 €	5.569,57 €	5.822,79 €
P 15		4.257,10 €	4.396,67 €	4.745,61 €	5.163,22 €	5.322,71 €
P 14		4.154,10 €	4.290,31 €	4.630,81 €	5.093,43 €	5.177,85 €
P 13		4.051,12 €	4.183,94 €	4.515,99 €	4.755,75 €	4.817,65 €
P 12		3.845,11 €	3.971,19 €	4.286,37 €	4.479,97 €	4.570,02 €
P 11		3.639,13 €	3.758,45 €	4.056,75 €	4.254,84 €	4.344,90 €
P 10		3.433,15 €	3.545,70 €	3.860,88 €	4.012,84 €	4.108,51 €
P 9		3.264,30 €	3.433,15 €	3.545,70 €	3.759,57 €	3.849,62 €
P 8		3.003,48 €	3.149,83 €	3.337,47 €	3.489,01 €	3.699,19 €
P 7		2.830,56 €	3.003,48 €	3.269,54 €	3.402,54 €	3.539,56 €
P 6	2.367,67 €	2.538,09 €	2.697,56 €	3.036,75 €	3.123,21 €	3.282,80 €
P 4	2.315,15 €	2.371,18 €	2.412,72 €	2.444,08 €	2.469,59 €	2.507,85 €

### Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 15	29,42 €	30,33 €	30,65 €
EG 14	27,07 €	27,91 €	28,21 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,54 €	25,30 €	25,57 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,26 €	21,49 €
EG 9c	20,37 €	21,00 €	21,22 €
EG 9b	19,44 €	20,04 €	20,25 €

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
P 16	26,59 €	27,41 €	27,70 €
P 15	24,84 €	25,61 €	25,88 €
P 14	23,48 €	24,21 €	24,47 €
P 13	21,99 €	22,67 €	22,91 €
P 12	21,17 €	21,82 €	22,05 €
P 11	20,42 €	21,05 €	21,27 €
P 10	19,49 €	20,09 €	20,30 €
P 9	19,19 €	19,78 €	19,99 €
P 8	18,34 €	18,91 €	19,11 €
P 7	17,57 €	18,11 €	18,30 €
P 6	16,27 €	16,77 €	16,95 €
P 4	13,76 €	14,19 €	14,34 €

### Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F.

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

## Anhang 7

### Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74 €	3.847,26 €	4.343,71 €	4.716,01 €	5.274,49 €	5.615,77 €
S 17	3.391,53 €	3.692,14 €	4.095,47 €	4.343,71 €	4.840,10 €	5.131,76 €
S 16	3.311,26 €	3.611,48 €	3.884,50 €	4.219,58 €	4.591,90 €	4.815,29 €
S 15	3.187,77 €	3.474,93 €	3.723,18 €	4.008,62 €	4.467,80 €	4.666,35 €
S 14	3.171,02 €	3.439,30 €	3.715,15 €	3.995,76 €	4.306,04 €	4.523,21 €
S 13	3.117,30 €	3.352,84 €	3.661,11 €	3.909,30 €	4.219,58 €	4.374,70 €
S 12	3.074,50 €	3.343,35 €	3.638,92 €	3.899,53 €	4.222,22 €	4.358,74 €
S 11b	2.994,79 €	3.295,80 €	3.453,43 €	3.850,57 €	4.160,84 €	4.347,00 €
S 11a	2.933,26 €	3.232,36 €	3.388,98 €	3.785,22 €	4.095,47 €	4.281,63 €
S 10	2.800,73 €	3.090,13 €	3.234,84 €	3.663,92 €	4.011,69 €	4.297,33 €
S 9	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8b	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8a	2.685,14 €	2.917,80 €	3.123,13 €	3.317,66 €	3.506,77 €	3.703,99 €
S 7	2.620,66 €	2.840,76 €	3.033,56 €	3.226,32 €	3.370,93 €	3.586,65 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.481,17 €	2.714,24 €	2.882,94 €	2.997,41 €	3.105,85 €	3.274,79 €
S 3	2.321,05 €	2.553,99 €	2.716,05 €	2.864,86 €	2.932,94 €	3.014,27 €
S 2	2.182,40 €	2.293,44 €	2.375,39 €	2.467,05 €	2.563,43 €	2.659,84 €

## Anhang 8

### Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63 €	3.963,34 €	4.474,77 €	4.858,30 €	5.433,63 €	5.785,20 €
S 17	3.531,38 €	3.803,54 €	4.219,03 €	4.474,77 €	4.986,13 €	5.286,59 €
S 16	3.452,63 €	3.720,44 €	4.001,70 €	4.346,89 €	4.730,45 €	4.960,57 €
S 15	3.322,52 €	3.579,77 €	3.835,51 €	4.129,57 €	4.602,60 €	4.807,14 €
S 14	3.292,62 €	3.543,07 €	3.827,24 €	4.116,32 €	4.435,96 €	4.659,68 €
S 13	3.216,63 €	3.454,00 €	3.771,57 €	4.027,25 €	4.346,89 €	4.506,69 €
S 12	3.198,66 €	3.444,22 €	3.748,71 €	4.017,18 €	4.349,61 €	4.490,25 €
S 11b	3.143,77 €	3.395,24 €	3.557,62 €	3.966,75 €	4.286,38 €	4.478,16 €
S 11a	3.082,25 €	3.329,88 €	3.491,23 €	3.899,43 €	4.219,03 €	4.410,81 €
S 10	2.887,27 €	3.185,62 €	3.334,80 €	3.777,14 €	4.135,65 €	4.430,12 €
S 9	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8b	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8a	2.792,04 €	3.005,83 €	3.217,36 €	3.417,76 €	3.612,57 €	3.815,74 €
S 7	2.719,99 €	2.926,47 €	3.125,09 €	3.323,66 €	3.472,64 €	3.694,86 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.592,92 €	2.796,13 €	2.969,92 €	3.087,85 €	3.199,56 €	3.373,59 €
S 3	2.436,27 €	2.631,05 €	2.798,00 €	2.951,30 €	3.021,43 €	3.105,22 €
S 2	2.258,49 €	2.369,54 €	2.451,65 €	2.541,48 €	2.640,77 €	2.740,09 €



## Anhang 9

### Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. März 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00 €	4.004,30 €	4.521,02 €	4.908,52 €	5.489,79 €	5.845,01 €
S 17	3.580,74 €	3.842,85 €	4.262,65 €	4.521,02 €	5.037,68 €	5.341,24 €
S 16	3.502,52 €	3.758,90 €	4.043,07 €	4.391,82 €	4.779,34 €	5.011,85 €
S 15	3.370,09 €	3.616,78 €	3.875,16 €	4.172,25 €	4.650,18 €	4.856,83 €
S 14	3.335,53 €	3.579,69 €	3.866,80 €	4.158,86 €	4.481,81 €	4.707,85 €
S 13	3.251,68 €	3.489,70 €	3.810,56 €	4.068,88 €	4.391,82 €	4.553,28 €
S 12	3.242,48 €	3.479,83 €	3.787,46 €	4.058,71 €	4.394,57 €	4.536,66 €
S 11b	3.196,36 €	3.430,33 €	3.594,40 €	4.007,75 €	4.330,68 €	4.524,44 €
S 11a	3.134,84 €	3.364,31 €	3.527,32 €	3.939,73 €	4.262,65 €	4.456,41 €
S 10	2.917,88 €	3.219,39 €	3.370,15 €	3.817,18 €	4.179,49 €	4.477,08 €
S 9	2.892,66 €	3.104,40 €	3.351,85 €	3.711,78 €	4.049,22 €	4.307,92 €
S 8b	2.892,66 €	3.104,40 €	3.351,85 €	3.711,78 €	4.049,22 €	4.307,92 €
S 8a	2.829,77 €	3.036,91 €	3.250,62 €	3.453,09 €	3.649,92 €	3.855,19 €
S 7	2.755,05 €	2.956,72 €	3.157,39 €	3.358,02 €	3.508,53 €	3.733,06 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.632,35 €	2.825,04 €	3.000,62 €	3.119,76 €	3.232,63 €	3.408,47 €
S 3	2.476,93 €	2.658,24 €	2.826,92 €	2.981,80 €	3.052,66 €	3.137,31 €
S 2	2.285,34 €	2.396,40 €	2.478,56 €	2.567,76 €	2.668,07 €	2.768,42 €

### Garantiebeiträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 33	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 10

Anlage 3 - Regelvergütung  
ab 1. Juni 2018

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 3,19 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.722,65 €	5.136,24 €	5.549,85 €	5.766,85 €	5.983,79 €	6.200,69 €	6.417,66 €	6.634,60 €	6.851,52 €	7.068,49 €	7.285,44 €	7.484,07 €
1a	4.371,91 €	4.728,77 €	5.085,60 €	5.284,29 €	5.482,98 €	5.681,65 €	5.880,40 €	6.079,05 €	6.277,81 €	6.476,43 €	6.675,14 €	6.764,34 €
1b	4.053,62 €	4.359,74 €	4.665,91 €	4.860,52 €	5.055,20 €	5.249,82 €	5.444,44 €	5.639,09 €	5.833,70 €	6.028,38 €	6.109,47 €	
2	3.857,94 €	4.119,45 €	4.381,00 €	4.543,19 €	4.705,38 €	4.867,64 €	5.029,84 €	5.192,05 €	5.354,20 €	5.516,39 €	5.619,86 €	
3	3.511,54 €	3.736,58 €	3.961,62 €	4.109,66 €	4.257,65 €	4.405,69 €	4.553,64 €	4.701,65 €	4.849,69 €	4.997,71 €	5.020,00 €	
4a	3.276,65 €	3.464,87 €	3.657,50 €	3.787,30 €	3.917,06 €	4.046,78 €	4.176,53 €	4.306,34 €	4.436,08 €	4.559,77 €		
4b	3.065,99 €	3.223,49 €	3.380,98 €	3.493,28 €	3.606,80 €	3.720,34 €	3.833,91 €	3.947,45 €	4.061,01 €	4.150,18 €		
5b	2.878,95 €	3.007,00 €	3.140,86 €	3.239,25 €	3.333,75 €	3.428,44 €	3.525,73 €	3.623,03 €	3.720,34 €	3.785,22 €		
5c	2.682,25 €	2.781,66 €	2.884,48 €	2.970,43 €	3.060,99 €	3.151,51 €	3.242,08 €	3.332,60 €	3.413,30 €			
6b	2.545,40 €	2.628,17 €	2.710,96 €	2.769,24 €	2.829,49 €	2.889,83 €	2.952,73 €	3.019,61 €	3.086,58 €	3.135,77 €		
7	2.422,07 €	2.491,38 €	2.560,62 €	2.609,57 €	2.658,55 €	2.707,52 €	2.756,80 €	2.808,22 €	2.859,68 €	2.891,64 €		
8	2.308,95 €	2.366,38 €	2.423,82 €	2.460,98 €	2.494,75 €	2.528,51 €	2.562,29 €	2.596,07 €	2.629,84 €	2.663,64 €	2.695,71 €	
9a	2.235,52 €	2.278,86 €	2.322,17 €	2.355,83 €	2.389,48 €	2.423,16 €	2.456,85 €	2.490,54 €	2.524,17 €			
9	2.184,90 €	2.232,15 €	2.279,47 €	2.314,95 €	2.347,02 €	2.379,15 €	2.411,20 €	2.443,31 €				
10	2.028,10 €	2.066,95 €	2.105,83 €	2.141,28 €	2.173,35 €	2.205,42 €	2.237,53 €	2.269,63 €	2.291,60 €			
11	1.900,34 €	1.948,70 €	1.979,12 €	2.002,78 €	2.026,39 €	2.050,08 €	2.073,69 €	2.097,37 €	2.121,01 €			
12	1.820,37 €	1.850,75 €	1.881,19 €	1.904,79 €	1.928,48 €	1.952,10 €	1.975,77 €	1.999,40 €	2.023,03 €			

Anlage 3 - Regelvergütung  
ab 1. Januar 2019

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 3,09 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.868,58 €	5.294,95 €	5.721,34 €	5.945,05 €	6.168,69 €	6.392,29 €	6.615,97 €	6.839,61 €	7.063,23 €	7.286,91 €	7.510,56 €	7.715,33 €
1a	4.507,00 €	4.874,89 €	5.242,75 €	5.447,57 €	5.652,40 €	5.857,21 €	6.062,10 €	6.266,89 €	6.471,79 €	6.676,55 €	6.881,40 €	6.973,36 €
1b	4.178,88 €	4.494,46 €	4.810,09 €	5.010,71 €	5.211,41 €	5.412,04 €	5.612,67 €	5.813,34 €	6.013,96 €	6.214,66 €	6.298,25 €	
2	3.977,15 €	4.246,74 €	4.516,37 €	4.683,57 €	4.850,78 €	5.018,05 €	5.185,26 €	5.352,48 €	5.519,64 €	5.686,85 €	5.793,51 €	
3	3.620,05 €	3.852,04 €	4.084,03 €	4.236,65 €	4.389,21 €	4.541,83 €	4.694,35 €	4.846,93 €	4.999,55 €	5.152,14 €	5.175,12 €	
4a	3.377,90 €	3.571,93 €	3.770,52 €	3.904,33 €	4.038,10 €	4.171,83 €	4.305,58 €	4.439,41 €	4.573,15 €	4.700,67 €		
4b	3.160,73 €	3.323,10 €	3.485,45 €	3.601,22 €	3.718,25 €	3.835,30 €	3.952,38 €	4.069,43 €	4.186,50 €	4.278,42 €		
5b	2.967,91 €	3.099,92 €	3.237,91 €	3.339,34 €	3.436,76 €	3.534,38 €	3.634,68 €	3.734,98 €	3.835,30 €	3.902,18 €		
5c	2.765,13 €	2.867,61 €	2.973,61 €	3.062,22 €	3.155,57 €	3.248,89 €	3.342,26 €	3.435,58 €	3.518,77 €			
6b	2.624,05 €	2.709,38 €	2.794,73 €	2.854,81 €	2.916,92 €	2.979,13 €	3.043,97 €	3.112,92 €	3.181,96 €	3.232,67 €		
7	2.496,91 €	2.568,36 €	2.639,74 €	2.690,21 €	2.740,70 €	2.791,18 €	2.841,99 €	2.894,99 €	2.948,04 €	2.980,99 €		
8	2.380,30 €	2.439,50 €	2.498,72 €	2.537,02 €	2.571,84 €	2.606,64 €	2.641,46 €	2.676,29 €	2.711,10 €	2.745,95 €	2.779,01 €	
9a	2.304,60 €	2.349,28 €	2.393,93 €	2.428,63 €	2.463,31 €	2.498,04 €	2.532,77 €	2.567,50 €	2.602,17 €			
9	2.252,41 €	2.301,12 €	2.349,91 €	2.386,48 €	2.419,54 €	2.452,67 €	2.485,71 €	2.518,81 €				
10	2.090,77 €	2.130,82 €	2.170,90 €	2.207,45 €	2.240,51 €	2.273,57 €	2.306,67 €	2.339,76 €	2.362,41 €			
11	1.959,06 €	2.008,91 €	2.040,27 €	2.064,67 €	2.089,01 €	2.113,43 €	2.137,77 €	2.162,18 €	2.186,55 €			
12	1.876,62 €	1.907,94 €	1.939,32 €	1.963,65 €	1.988,07 €	2.012,42 €	2.036,82 €	2.061,18 €	2.085,54 €			

Anlage 3 - Regelvergütung  
ab 1. März 2020

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 1,41 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.937,23 €	5.369,61 €	5.802,01 €	6.028,88 €	6.255,67 €	6.482,42 €	6.709,26 €	6.936,05 €	7.162,82 €	7.389,66 €	7.616,46 €	7.824,12 €
1a	4.570,55 €	4.943,63 €	5.316,67 €	5.524,38 €	5.732,10 €	5.939,80 €	6.147,58 €	6.355,25 €	6.563,04 €	6.770,69 €	6.978,43 €	7.071,68 €
1b	4.237,80 €	4.557,83 €	4.877,91 €	5.081,36 €	5.284,89 €	5.488,35 €	5.691,81 €	5.895,31 €	6.098,76 €	6.302,29 €	6.387,06 €	
2	4.033,23 €	4.306,62 €	4.580,05 €	4.749,61 €	4.919,18 €	5.088,80 €	5.258,37 €	5.427,95 €	5.597,47 €	5.767,03 €	5.875,20 €	
3	3.671,09 €	3.906,35 €	4.141,61 €	4.296,39 €	4.451,10 €	4.605,87 €	4.760,54 €	4.915,27 €	5.070,04 €	5.224,79 €	5.248,09 €	
4a	3.425,53 €	3.622,29 €	3.823,68 €	3.959,38 €	4.095,04 €	4.230,65 €	4.366,29 €	4.502,01 €	4.637,63 €	4.766,95 €		
4b	3.205,30 €	3.369,96 €	3.534,59 €	3.652,00 €	3.770,68 €	3.889,38 €	4.008,11 €	4.126,81 €	4.245,53 €	4.338,75 €		
5b	3.009,76 €	3.143,63 €	3.283,56 €	3.386,42 €	3.485,22 €	3.584,21 €	3.685,93 €	3.787,64 €	3.889,38 €	3.957,20 €		
5c	2.804,12 €	2.908,04 €	3.015,54 €	3.105,40 €	3.200,06 €	3.294,70 €	3.389,39 €	3.484,02 €	3.568,38 €			
6b	2.661,05 €	2.747,58 €	2.834,14 €	2.895,06 €	2.958,05 €	3.021,14 €	3.086,89 €	3.156,81 €	3.226,83 €	3.278,25 €		
7	2.532,12 €	2.604,57 €	2.676,96 €	2.728,14 €	2.779,34 €	2.830,54 €	2.882,06 €	2.935,81 €	2.989,61 €	3.023,02 €		
8	2.413,86 €	2.473,90 €	2.533,95 €	2.572,79 €	2.608,10 €	2.643,39 €	2.678,70 €	2.714,03 €	2.749,33 €	2.784,67 €	2.818,19 €	
9a	2.337,09 €	2.382,40 €	2.427,68 €	2.462,87 €	2.498,04 €	2.533,26 €	2.568,48 €	2.603,70 €	2.638,86 €			
9	2.284,17 €	2.333,57 €	2.383,04 €	2.420,13 €	2.453,66 €	2.487,25 €	2.520,76 €	2.554,33 €				
10	2.120,25 €	2.160,86 €	2.201,51 €	2.238,58 €	2.272,10 €	2.305,63 €	2.339,19 €	2.372,75 €	2.395,72 €			
11	1.986,68 €	2.037,24 €	2.069,04 €	2.093,78 €	2.118,47 €	2.143,23 €	2.167,91 €	2.192,67 €	2.217,38 €			
12	1.903,08 €	1.934,84 €	1.966,66 €	1.991,34 €	2.016,10 €	2.040,80 €	2.065,54 €	2.090,24 €	2.114,95 €			



## Anhang 11

### Weitere Vergütungsbestandteile

#### 1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

Ausgangswert am 1.1.2018	91,35 Euro
--------------------------	------------

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

Ausgangswert am 1.1.2018	82,23 Euro
--------------------------	------------

#### 2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

Ausgangswert am 1.1.2018	115,52 Euro
--------------------------	-------------

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	Ausgangswert am 1.1.2018 für das erste zu berücksichtigende Kind	Ausgangswert am 1.1.2018 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, und 9	6,53 €	32,63 €
VG 9a	6,53 €	26,08 €
VG 8	6,53 €	19,58 €

3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

Ausgangswert am 1.1.2018	19,73 Euro
--------------------------	------------

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	Ausgangswert am 1.1.2018
1 bis 2	136,34 Euro
3 bis 5b	136,34 Euro
5c bis 12	129,86 Euro

5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
Ausgangswert am 1.1.2018	106,24 €	127,50 €	140,80 €	155,91 €	129,93€	173,00 €

6. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Ausgangswert am 1.1.2018	1,56 Euro
--------------------------	-----------

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ausgangswert am 1.1.2018	0,78 Euro
--------------------------	-----------

7. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018	307,71 Euro
--------------------------	-------------

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018	400,01 Euro
--------------------------	-------------

#### Werte für die Jahre 2018, 2019 und 2020

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+ 3,19 %)	AVR 2019 (+3,09 %)	AVR 2020 (+ 1,06 %)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	94,26 €	97,17 €	98,20 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	84,85 €	87,47 €	88,40 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	119,21 €	122,89 €	124,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	6,74 €	6,95 €	7,02 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	33,67 €	34,71 €	35,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	26,91 €	27,74 €	28,03 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	20,20 €	20,82 €	21,04 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	20,36 €	20,99 €	21,21 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	140,69 €	145,04 €	146,58 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	140,69 €	145,04 €	146,58 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	134,00 €	138,14 €	139,60 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	109,63 €	113,02 €	114,22 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,57 €	135,64 €	137,08 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	145,29 €	149,78 €	151,37 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,88 €	165,85 €	167,61 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	134,07 €	138,21 €	139,68 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	178,52 €	184,04 €	185,99 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,61 €	1,66 €	1,68 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,80 €	0,82 €	0,83 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	317,53 €	327,34 €	330,81 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	412,77 €	425,52 €	430,03 €

## Anhang 12

### Anlage 7 - Ausbildungsvergütungen

1. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

	Ausgangswert am 1.1.2018
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018	964,91 Euro
--------------------------	-------------

3. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7

	Ausgangswert am 1.1.2018
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/innen	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro



4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

	Ausgangswert am 1.1.2018
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

**Werte für die Jahre 2018 und 2019**

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+ 50 Euro)	AVR 2019 (+ 50 Euro)
<b>Abschnitt B II: Schüler an Kranken- und Altenpflegeschulen</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.090,69 €	1.140,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.152,07 €	1.202,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.253,38 €	1.303,38 €
<b>Abschnitt C II: Kranken- und Altenpflegehelfer</b>		
Ausbildungsvergütung	1.014,91 €	1.064,91 €
<b>Abschnitt D: Praktikanten nach abgelegtem Examen</b>		
1. Pharmazeutisch-technische Assisten/inn/en	1.552,02 €	1.602,02 €
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 €	1.826,21 €
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.776,21 €	1.826,21 €
5. Erzieher/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 €	1.663,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 €	1.663,76 €
12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 €	1.545,36 €
<b>Abschnitt E: Auszubildende</b>		
1. Ausbildungsjahr	968,26 €	1.018,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.018,20 €	1.068,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.064,02 €	1.114,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.127,59 €	1.177,59 €

## **B. Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B (Anlage 8 zu den AVR)**

### **I. Änderung der VersO B der Anlage 8 zu den AVR**

In Anlage 8 zu den AVR wird in VersO B folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Versicherung bei anderer Versorgungseinrichtung

- (1) <sup>1</sup>Ist abweichend von § 2 der Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Pensionskasse der Caritas VVaG“ aus auf deren Seite liegenden rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erfolgt statt dessen die Zusatzversorgung durch Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Kölner Pensionskasse VVaG“, sofern diese für die Versicherung einen identischen Tarif anbietet, wie er mit Stand vom 30. April 2018 von der Pensionskasse der Caritas VVaG für das Versicherungsverhältnis angeboten worden wäre. <sup>2</sup>Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann eine solche Zusatzrentenversicherung durch den Dienstgeber auf die „Pensionskasse der Caritas VVaG“ ohne Änderung der Anwartschaft übergeleitet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die übrigen Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden für eine Versorgung nach dem Absatz 1 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>§ 9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass dessen Absatz 6 im Falle einer Versorgung nach Absatz 2 entsprechend auch für den Fall gilt, dass das Versicherungsunternehmen keine Eigenbeiträge zulässt. <sup>3</sup>Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 6 erfolgt auch für am 30. April 2018 bestehende Zusatzversicherungen, solange eine Höherversicherung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG aus rechtlichen Gründen, die auch den Abschluss einer Zusatzversicherung i. S. d. Absatzes 1 hindern, ausgeschlossen ist. <sup>4</sup>Wendet der Mitarbeiter im Fall des Satzes 3 zu den in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Termin zusätzlich die dort genannten Mindest-Entgeltumwandlungen auf, wird der Dienstgeber diese im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, der Möglichkeit der pauschalen Versteuerung nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung und der Sozialversicherungsfreiheit § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 6 SVEV mit demselben Vomhundertsatz des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts abzüglich 15 v. H. des sich aus der Entgeltumwandlung ergebenden Beitrags bezuschussen.
- (3) § 8a ist befristet bis zum 30.06.2019.“


### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

## **C. Einsatz von Leiharbeiter/innen/n (Allgemeiner Teil zu den AVR)**

### **I. Ergänzung des Allgemeinen Teils der AVR**

„§ 24 Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern



Mitarbeiter, die an Einrichtungen und Dienststellen innerhalb des Geltungsbereiches nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen werden, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1b S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) bis zu fünf Jahren überlassen werden, wenn für sie mindestens die Vergütungsregelungen der AVR in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen. Die betreffenden Mitarbeiter dürfen dabei gleichzeitig nicht schlechter gestellt werden als für die Einrichtung und Dienststelle des Entleihers vergleichbare Mitarbeiter des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes, § 8 Abs. 1 AÜG.“

## II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 15. März 2018 in Kraft.

Fulda, den 14. Juni 2018

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14.06.2018 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 02.08.2018

L.S.

† Dr. Nikolaus Schwerdtfeger  
Diözesanadministrator

## Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

### **A. Tarifrunde einschließlich Betreuungskräfte und Fahrdienste**

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte und Regelungen zu den oben genannten Anlagen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde.

### **B. Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B (Anlage 8 zu den AVR)**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat ausweislich einer Mitteilung der Pensionskasse der Caritas VVaG (PKC, früher „Selbsthilfe“) untersagt, neue Versicherungsverhältnisse und Höherversicherungen einzugehen, bis sich die Eigenmittelsituation der PKC stabilisiert hat (Mitteilung der PKC an die Arbeitgeber vom 18. Mai 2018, bezugnehmend auf eine Anordnung der BaFin vom 11. Mai 2018).

Die PKC ist alleiniger bestimmter Träger der Zusatzversorgung nach den Regelungen der VersO B der Anlage 8 zu den AVR, die dann greift, wenn der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse ist. Anlage 8 zu den AVR bestimmt, dass der Dienstgeber verpflichtet ist, „die Versorgung ... zu veranlassen“. VersO B bestimmt dann nur noch die mitarbeiterbezogene Versicherungspflicht und den Abschluss der „Zusatzrentenversicherung“ (§ 2 VersO B) durch Anmeldung bei der PKC (§ 3 Abs. 1 VersO B). Durch die Einbeziehung der AVR in den Dienstvertrag der Mitarbeiter wird man davon ausgehen können, dass die AVR selbst das arbeitsrechtliche Grundverhältnis der Betrieblichen Altersversorgung zwischen den Dienstvertragsparteien darstellt. Die Altersversorgungszusage ist dann mit dem Beginn des Dienstverhältnisses erteilt. In der VersO B bezieht sie sich dann im Rahmen der Beitragshöhe auf die in dem Zusatzversicherungsverhältnis bestimmte Leistung als beitragsorientierte Leistungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Dann haftet der Dienstgeber, weil die Durchführung über einen Dritten erfolgt, für die Leistung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG.

Hier ist jetzt die Situation gegeben, dass der einzig mögliche „Dritte“ aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung steht, wenn der Dienstgeber den neuen Mitarbeiter zur Zusatzrentenversicherung anmelden will. Selbst wenn man nicht der Auffassung ist, dass schon der Dienstvertrag selbst durch die Einbeziehung der AVR die betriebsrentenrechtliche Zusage enthält, würde man aus allgemeine zivilrechtlicher Anwendung der Bestimmungen zur Unmöglichkeit spätestens mit nach Mitteilung der PKC abgeschlossenen Dienstverträgen wegen der Kenntnis des Dienstgebers Schadensersatzverpflichtungen des Dienstgebers begründen können.

Es ist deshalb eine kurzfristige Anpassung der VersO B geboten, um eine Haftung des Dienstgebers zu vermeiden und die Anwendbarkeit der AVR auch in diesen, wenn auch seltenen, Fällen der Anwendung der VersO B für die Pflichtversicherung zu gewährleisten.

Hier wird in der Übergangsvorschrift des § 8a die Versicherungspflicht auf die Schwesterkasse der PKC, die Kölner Pensionskasse VVaG (KPK), umgelenkt. Diese bietet für die Neuversicherung die gleichen Tarife an wie die PKC. Dies gilt insbesondere für deren Komponenten Garantieverzinsung und Verwaltungskosten.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass im Übrigen die VersO B gilt. Anzupassen ist aber in Bezug auf die neue Regelung zu den sich erhöhenden Beiträgen im Rahmen der Übergangsregelung für das „Tarifgebiet Ost“. Hier ist die Erhöhung bereits am 1. April 2018 erfolgt. Bei einer Neuversicherung wird aber entscheidend sein, ob die KPK Eigenbeiträge annimmt. Wenn nicht, wird nach Satz 2 die höhere Versicherung entfallen. Die Eigenbeiträge finden keine Anwendung. Entsprechend sinkt auch der Arbeitgeberbeitrag (faktisch auf 2,5%).



Mit Absatz 2 Satz 3 wird noch die häufigere Möglichkeit des bestehenden Versicherungsverhältnisses angesprochen. Auch hier wird die Höherversicherung faktisch entfallen und der Beitrag bei den 2,5% verbleiben. Wird aber eine zum 1. April 2019 eine zusätzliche Entgeltumwandlung von 1,0 und ab dem 1. April 2020 erhöht auf 1,5% betrieben, wird nach Satz 4 der Dienstgeber diese in der Höhe bezuschussen, in der auch sein Beitrag gestiegen wäre. Allerdings soll der Zuschuss um den ohnehin für neue Zusagen (um eine solche würde es sich handeln) ab dem 01.01.2019 zu leistenden gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG gekürzt werden, um die Aufwendungen zur eigentlichen Höherversicherung nicht steigen zu lassen. Wesentlich ist aber, dass auch bei älteren Beschäftigungsverhältnissen i.d.R. ein Neuabschluss vorliegt mit dem dann bei diesem Versicherer aktuell gültigen Garantiezins. Dieser wird i.d.R. niedriger sein als der Garantiezins der Bestandsversicherung bei der PKC.

Die Lenkung auf die KPK kann ohne weitere Diskussion nur eine kurzfristige Lösung sein. Fällt die PKC längerfristig aus, wird die Bundeskommission eine grundsätzliche Entscheidung treffen müssen. Dies umfasst auch die Frage der geordneten Auswahl eines neuen Partners. Deshalb ist die Regelung befristet.

#### Hinweis zur freiwilligen Versicherung:

VersO B regelt nur die Pflichtversicherung. Bei der freiwilligen Versicherung durch Entgeltumwandlung, die aufgrund eines Anspruchs des Mitarbeiters nach der Z-KODA-Regelung erfolgt, wäre zwar ebenfalls Ergänzungsbedarf. Dieser fällt aber deutlich geringer bis nahezu nicht vorhanden aus.

Die Regelung geht von einer freiwilligen Versicherung dort aus, wo auch die Pflichtversicherung erfolgt. Alle Nicht-PKC-Pflichtversicherte können also auf den Pflichtversicherungs-Träger verwiesen werden. Dies ist i. d. R. die KZVK oder eine andere öffentlich-rechtliche ZVK.

Erfolgt die Pflichtversicherung bereits nach der VersO B, können Dienstgeber und Mitarbeiter aus einem sachlichen Grund die freiwillige Versicherung bei einer anderen Kasse vereinbaren. Von einem Einverständnis des Mitarbeiters wird angesichts des Hintergrundes der Fragestellung auszugehen sein.

Deshalb erfolgt keine Änderung in Bezug auf die Z-KODA-Regelung.

### **C. Einsatz von Leiharbeiter/inne/n (Allgemeiner Teil zu den AVR)**

Nach § 1 Abs. 1b S. 1 AÜG darf der Verleiher denselben Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate an denselben Entleiher überlassen. Nach § 1 Abs. 1b S. 3 AÜG kann im Tarifvertrag der Einsatzbranche von den Tarifvertragsparteien eine abweichende Höchstdauer festgelegt werden. Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften einschließlich ihrer caritativen Unternehmen haben jedoch nach § 1 Abs. 1b S. 8 AÜG die Möglichkeit, eine hiervon abweichende Regelung vorzusehen. In Bezug auf § 1 Abs. 1b S. 3 AÜG kann dies auch dort nur für die einsetzende Einrichtung oder Dienststelle gelten (so im Ergebnis auch Ludwig, Die Reform der Arbeitnehmerüberlassung und ihre Auswirkungen, ZAT 2017, 77 [80]). Sofern die Mitarbeiter jedoch eine der AVR entsprechende Vergütung erhalten, besteht keine Veranlassung für die durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 21. Februar 2017. Vielmehr soll durch die Verlängerung ein Anreiz geschaffen werden, von Anfang an ihre Arbeit gemäß den AVR zu vergüten. In diesem Fall wird der Einsatz durch die Zustimmung der Mitarbeitervertretung nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 MAVO überprüft.

Durch die gleichwohl vorgenommene Begrenzung auf fünf Jahre wird die Möglichkeit geschaffen, die Verhältnisse zu beobachten und gegebenenfalls in der Zukunft anzupassen. Ferner ist die Möglichkeit eines unbeschränkten Verzichts umstritten, vergleiche die Stellungnahme von Prof. Thüsing zur Reform in der BT-Drucksache 18/11737. Eine hieraus sich ergebene Rechtsunsicherheit dürfte für keine der beteiligten Parteien von Interesse sein.

## **Bischöfliches Generalvikariat**

### **Feier der Zusage (Zulassungsfeier) zur Taufe von erwachsenen Katechumenen**

Die Feier der Zusage (Zulassungsfeier) in der Seminar-  
kirche in Hildesheim findet im nächsten Jahr am ersten  
Sonntag der Österlichen Bußzeit, am 10.03.2019 um  
14.30 Uhr statt. Die Katechumenen empfangen die Ini-  
tiationssakramente im Rahmen einer liturgischen Fei-  
er in ihrer Heimatpfarre, möglichst in der Osternacht  
als dem vornehmsten Zeitpunkt der Erwachsenentaufe.

Den Antrag auf Erwachsenentaufe hat der zuständige  
Pfarrer zuvor schriftlich an das Bischöfliche General-  
vikariat, Stabsabteilung Recht/Kirchenrecht, Domhof  
18-21, 31134 Hildesheim, zu stellen. Die entsprechenden  
Formulare zur Erwachsenentaufe können im e-mip-Sys-  
tem des Pfarrbüros abgerufen werden.

Vor der Feier der Zusage sind die Katechumenen mit ih-  
ren Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern zu ei-  
nem Vorgespräch mit dem Diözesanbischof eingeladen.  
Dieser Begegnungstag findet am 24.02.2019 von 10.30  
Uhr bis 16.30 Uhr im Tagungshaus Priesterseminar Hil-  
desheim statt.

Bevor ein Erwachsener das Sakrament der Taufe emp-  
fängt, ist er in gebotener Weise vorzubereiten. Er muss  
den Willen zum Empfang der Taufe bekundet haben, er  
muss über die Glaubenswahrheiten und über die christli-  
chen Pflichten hinreichend unterrichtet sein und er ist in  
den Katechumenat aufzunehmen und nach Möglichkeit  
durch die einzelnen Stufen zur sakramentalen Initiati-  
on hinzuführen, vgl. cann. 851, n. 1, 865 § 1 CIC/1983.

Voraussetzungen für die Zusage (Zulassung) sind:

- die einzelne oder gemeinschaftliche, über mehrere  
Monate durchgeführte geistliche Einführung und Be-  
gleitung der Katechumenen in der Pfarrei;
- die Aufnahmefeier in den Katechumenat, in der Re-  
gel ca. 1 Jahr vor der Taufe.

Zur Gestaltung: Die Feier der Eingliederung Erwach-  
sener in die Kirche. Manuskriptausgabe zur Erpro-  
bung, hg. v. d. Liturgischen Institut Österreich: Teil I.  
Grundform, Wien 2016, Teil II. In besonderen Situa-  
tionen, Trier 2008; Zu beachten ist auch das Materi-  
alpaket für den Katechumenat im Bistum Hildesheim  
„Christ werden. Der Katechumenat Erwachsener“,  
Hildesheim 2012.

- die Vorstellung der Katechumenen und des Katechu-  
menatsweges in einem Gemeindegottesdienst, spä-  
testens am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit.

Die Anmeldung zur Feier der Zusage (Zulassungsfeier)  
ist bis spätestens 22.02.2019 schriftlich zu richten an das  
Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral,  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim.

## **Kirchliche Mitteilungen**

### **Veränderungen Pastorales Personal**

Der Diözesanadministrator, Weihbischof Dr. Nikolaus  
Schwerdtfeger, hat folgende Ernennungen bzw.  
Versetzungen vorgenommen:

#### **Dechant Wolfgang Voges**

Wiederernennung zum Dechanten des Stadtdekanats  
Hildesheim für weitere fünf Jahre (Urkunde vom  
11.06.2018).

#### **Pfarrer Dr. Mwanangombe Manzanza**

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde  
St. Mauritius Hildesheim, und den damit verbundenen  
Aufgaben zum 01.09.2018.

#### **Pfarrer Dr. Bogdan Dabrowski**

Entpflichtung von der Aufgabe als Pfarrer der  
Katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Braunschweig,  
und den damit verbundenen Aufgaben mit Wirkung vom  
18.06.2018.



### **Domkapitular Propst Reinhard Heine**

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriacus, Braunschweig, mit Wirkung vom 18.06.2018.

### **Veränderungen**

#### **Bischof em. Michael Wüstenberg**

Neue Anschrift ab sofort: Neue Straße 3, 31134 Hildesheim

### **Korrektur**

#### **Pastor Markus Ganzauer**

Neue Anschrift: Bogenstraße 4, 27578 Bremerhaven

### **Verstorben**

Am 26.06.2018 verstarb Herr Pfarrer Bernd Kösling - kommissarischer Dechant - , zuletzt wohnhaft Eupener Straße 60, 27576 Bremerhaven-Lehe.

# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro